

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,  
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  
und der

**Egestorff Im Alter zuhause gGmbH**

wird folgende  
**Vereinbarung nach § 125 (1) SGB IX**  
geschlossen:

---

## **§ 1 Gegenstand**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind ergänzende Betreuungsleistungen (Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfe) die im Bereich der **Gerontopsychiatrischen Pflege** in der **Egestorff Im Alter zuhause gGmbH, Stiftungsweg 2, 28325 Bremen**, erbracht werden. Grundsätzlich handelt es sich bei besonderen Wohnformen für psychisch Kranke Menschen mit gerontopsychiatrischem Pflegebedarf um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigen erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78Abs. 1 und 2 SGB IX werden zum Zwecke der, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.

## **§ 2 Leistungen**

(1) Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen erbracht. Die Unterstützung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie zielgruppenerfahrenes Personal. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **57 Plätzen in der Gerontopsychiatrischen Pflege** der Egestorff Im Alter zuhause gGmbH zugrunde.

(3) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

### **§ 3 Vergütung**

(1) Die Leistungsentgelte für die ergänzenden Betreuungsleistungen betragen täglich und pro Person in:

<b>Pflegegrad 1</b>	<b>€ 79,85</b>
<b>Pflegegrad 2</b>	<b>€ 72,48</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>€ 52,56</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>€ 31,79</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>€ 22,48</b>

Bei vorübergehender Abwesenheit vermindert sich das Entgelt für die zusätzlichen Betreuungsleistungen (Platzgeld) täglich pro Person auf:

<b>Pflegegrad 1</b>	<b>€ 59,89</b>
<b>Pflegegrad 2</b>	<b>€ 54,36</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>€ 39,42</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>€ 23,85</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>€ 16,86</b>

(2) Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### **§ 4 Vereinbarungszeitraum**

(1) Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (31.12.2026) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

(3) Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **§ 6 Sonstiges**

(1) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Dezember 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration  
Im Auftrag**

**Einrichtungsträger**

